

Aktenzeichen: 3 AZR 1230/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 30. November 1982
- 3 AZR 1230/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. März 1978
Karlsruhe - 2 Ca 425/77 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 31. Juli 1979
Baden-Württemberg - 6 Sa 56/78 -
(Mannheim)

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Ortszuschlag bei Ehegatten im öffentlichen Dienst

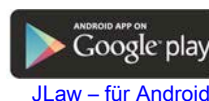
Gesetz: Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TVAng) § 25; BBesG i.d.F. vom 18. Dezember 1975 § 40; TVG § 1 Auslegung; MTV vom 22. Juni 1973 für die Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e.V. und des Verbandes der Elektrizitätswerke Südbaden e.V. § 23.1 Buchst. a); BGB § 812 Abs. 1, § 818 Abs. 3, § 819 Abs. 1, § 820 Abs. 1

Leitsätze:

1. Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt, können sie nach den maßgebenden Tarifverträgen regelmäßig nur den halben "Ehegattenbestandteil" des Ortszuschlages verlangen. Als öffentlicher Dienst gilt nach § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG auch die Tätigkeit für einen Arbeitgeber, der dem öffentlichen Dienst vergleichbare Regelungen über Orts- oder Sozialzuschläge anwendet, wenn die öffentliche Hand durch Zahlungen von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
2. Eine Beteiligung in diesem Sinne liegt jedenfalls dann vor, wenn die öffentliche Hand über nahezu alle Anteile eines Versorgungsunternehmens verfügt.
3. Eine dem öffentlichen Dienst vergleichbare Regelung der Ortszuschläge ist anzunehmen, wenn der maßgebende Tarifvertrag eine Familienzulage vorsieht, die bei einer Gesamtbetrachtung nicht ungünstiger ausgestaltet ist als der Ehegattenbestandteil des öffentlichen Dienstes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 1230/79

6 Sa 56/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
30. November 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
URTEIL

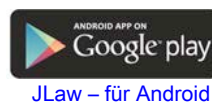
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 31. Juli 1979 - 6 Sa 56/78 - wird zu-
rückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe der Klägerin
ein Ortszuschlag zusteht.

Die Klägerin war bis zum 28. Februar 1977 als Angestellte
beim P der Beklagten in K beschäftigt. Für
das Arbeitsverhältnis galten die Bestimmungen des Tarifvertrages
für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TVAng). Nach § 25
Abs. 1 Satz 2 TVAng erhält der Angestellte Ortszuschlag in
sinngemäßer Anwendung der für die Beamten der Deutschen Bundes-
post jeweils geltenden Bestimmungen. Entsprechend dieser Regelung
gewährte die Beklagte der Klägerin bis einschließlich Januar 1977
den für verheiratete Angestellte vorgesehenen Ortszuschlag der
Stufe 2 gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 BResG.

Der Ehemann der Klägerin ist Angestellter der B AG in
K . Das Grundkapital dieser Gesellschaft beträgt 300
Millionen DM. Davon hält das Land Baden-Württemberg einen Anteil
von 225 Millionen DM in Gestalt von Namensaktien. Der Ehemann der
Klägerin erhielt eine Familienzulage nach § 23.1 des für sein



Arbeitsverhältnis damals maßgeblichen Manteltarifvertrages vom 22. Juni 1973 für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e.V. und des Verbandes des Elektrizitätswerke Südbaden e.V. (kurz: MTV). § 23.1 MTV lautet, soweit hier von Bedeutung:

Eine Familienzulage von monatlich 5 % des Betrages der Anfangsstufe der Vergütungsgruppe 4 wird gezahlt an:

- a) verheiratete Arbeitnehmer; bei Berufstätigkeit beider Ehegatten erhält sie nur derjenige, der für den Familienunterhalt überwiegend aufkommt;

.....

Unter Hinweis auf diese tarifliche Regelung forderte die Beklagte von der Klägerin mit Schreiben vom 11. Februar und 1. Juni 1977 den (berichtigten) Betrag von 520,52 DM als zuviel gezahlten Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) zurück und berief sich dabei auf § 40 Abs. 5 und 7 BBesG. Diese Bestimmungen lauten in der seit dem 1. Januar 1976 gültigen Fassung des Art. 1 § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur - HStruktG - vom 18. Dezember 1975 (BGBl I, 3091) auszugsweise:

- (5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst ... und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte.
- (6)
- (7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, An-



stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

Mit ihrer Klage erstrebt die Klägerin die Feststellung, daß der Beklagten ein Rückzahlungsanspruch nicht zustehe. Sie hat vorgetragen, die Regelung über die Familienzulage in § 23.1 MTV sei mit der über den Ortszuschlag in § 40 Abs. 2 Nr. 1 BBesG nicht vergleichbar. Ferner sei das Land Baden-Württemberg an der B AG nicht beteiligt im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG. Die Klägerin sei außerdem nicht mehr bereichert, weil sie die gezahlten Beträge zum Lebensunterhalt verwendet habe.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagten gegen sie kein Anspruch in Höhe von 530,-- DM nach dem Haushaltsstrukturgesetz zusteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Klägerin könne nur die Hälfte des sogenannten Ehegattenbestandteils beanspruchen und müsse daher den irrtümlich gewährten Mehrbetrag zurückzahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, die ihr Feststellungsbegehren weiterverfolgt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Die mit der Klage begehrte Feststellung ist nicht begründet.

I. Die Klägerin kann nicht den für verheiratete Angestellte vorgesehenen vollen Ortszuschlag der Stufe 2 verlangen, vielmehr steht ihr der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 ("Ehegattenbestandteil") lediglich zur Hälfte zu. Ihr Ehemann übt als Angestellter der B AG eine dem öffentlichen Dienst gleichstehende Tätigkeit aus, weil der Arbeitgeber vergleichbare Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge wie im öffentlichen Dienst anwendet und weil das Land Baden-Württemberg in beherrschender Weise an der B AG beteiligt ist.

1. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 TVAng in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Nr. 1 BBesG erhält der verheiratete Angestellte im allgemeinen den Ortszuschlag der Stufe 2. Steht jedoch der Ehegatte des Angestellten ebenfalls als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst, so kann der Angestellte nach der besonderen Regelung des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG lediglich den Ortszuschlag der Stufe 1 (das ist der Ortszuschlag für Ledige, § 40 Abs. 1 BBesG) sowie den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Stufe und der Stufe 2 ("Ehegattenbestandteil") zur Hälfte beanspruchen. Sinn und Zweck dieser durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 neu eingefügten Vorschrift bestehen darin, die seit 1963 übliche Doppelgewährung von Ortszuschlägen an Verheiratete, die beide im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, aus



Gründen der Haushaltersparnis abzuschaffen (BT-Drucks. 7/4127 S. 39, 40; vgl. ferner Urteil des Senats vom 8. Juni 1982 - 3 AZR 948/79 - zu 1 c der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

Den Begriff des öffentlichen Dienstes hat das Gesetz weit gefaßt. Darunter fällt nicht nur der Dienst bei Bund, Ländern, Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 40 Abs. 7 Satz 1 BBesG), dem öffentlichen Dienst steht vielmehr auch gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der vergleichbare Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge wie im öffentlichen Dienst anwendet, wenn die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (§ 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG). Diese Voraussetzungen sind bei dem Angestelltenverhältnis des Ehemannes der Klägerin erfüllt.

2. Die B AG wendet vergleichbare Regelungen über Ortszuschläge wie im öffentlichen Dienst an.

Der Ortszuschlag soll zum Ausgleich der Aufwendungen beitragen, die der Angestellte je nach seinem Familienstand zu tragen hat. Diesem Zweck dient auch die Familienzulage nach § 23.1 Buchst. a) MTV. Sie ist nicht leistungsabhängig, vielmehr wird sie nur verheirateten Angestellten gewährt und soll daher nach ihrer Zwecksetzung den durch den Familienstand bedingten Mehrbedarf ausgleichen.



Die Familienzulage ist auch in ihrer Höhe dem Ortszuschlag vergleichbar. Vergleichbarkeit bedeutet in diesem Zusammenhang nicht völlige Gleichartigkeit, es genügt, daß die Regelung insgesamt nicht nennenswert ungünstiger für die Bediensteten ausgestaltet ist. Die Berechnung muß sich allgemein nach einem festgelegten Prozentsatz einer bestimmten Gehaltsgruppe richten und damit eine feste Relation zu einem Gehalt, wenn auch nicht notwendigerweise dem jeweils zustehenden Gehalt, herstellen. Die Prozentsätze müssen mit dem im öffentlichen Dienst maßgebenden Berechnungsfaktor bei einer Gesamtbetrachtung vergleichbar sein. Diesen Anforderungen wird die Regelung des § 23.1 MTV über eine Familienzulage in allen wesentlichen Punkten gerecht. Die Vorschrift räumt dem verheirateten Angestellten, der den Familienunterhalt überwiegend bestreitet (was bei dem Ehemann der Klägerin angenommen worden ist), einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Zulage ein, die auf "5 % des Betrages der Anfangsstufe der Vergütungsgruppe 4" festgesetzt ist. Hier fehlt allerdings die im öffentlichen Dienst sonst übliche Differenzierung in verschiedene (regelmäßig drei) Tarifklassen des Ortszuschlages. Darauf kann es jedoch nicht entscheidend ankommen, weil bei den Tarifklassen des öffentlichen Dienstes der Ehegattenbestandteil der einzelnen Gruppen regelmäßig nur geringfügig voneinander abweicht.

Im Falle des Ehemannes der Klägerin machte die Familienzulage im Jahre 1976 einen Betrag von rund 82,-- DM aus (vgl. Vergütungstabelle des Vergütungs-TV Nr. 5 vom 1. Juni 1976). Dagegen belief sich der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 (Ortszuschlag für Verheiratete) und der Stufe 1 (Ortszuschlag für Un-



verheiratete), d.h. der eigentliche Verheiratetenzuschlag (Ehegattenbestandteil) im Falle der Klägerin auf 85,-- DM bzw. 90,-- DM monatlich. Dieser Unterschied ist unerheblich.

3. Die B AG ist außerdem ein "sonstiger Arbeitgeber" im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG, weil das Land Baden-Württemberg als Aktionär in ganz maßgeblicher Weise an ihr beteiligt ist. Die genannte Vorschrift nennt als Formen der Beteiligung der öffentlichen Hand die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder "in sonstiger Weise". Hier kann allerdings nicht jede Art wirtschaftlicher Beteiligung genügen; die Vielfalt der Beteiligungsformen der öffentlichen Hand an wirtschaftlichen Unternehmungen ist kaum zu überblicken. Eine abschließende Klärung ist im vorliegenden Fall entbehrlich. Im Sinne der Vorschrift muß jedenfalls genügen, daß es sich um eine beherrschende Beteiligung und um ein Unternehmen handelt, das öffentliche Aufgaben in den Formen des privaten Rechts und mit privatrechtlichen Mitteln verfolgt. Anderenfalls wäre es nicht zu rechtfertigen, Vergütungsansprüche des allgemeinen privaten Rechts bei der Regelung von Vergütungsansprüchen des öffentlichen Dienstes und des Besoldungsrechts der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen entsprechen die von der B AG auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung ausgeübten Tätigkeiten. Das Unternehmen gehört zum Bereich der sogenannten "Daseinsvorsorge", deren Zweck die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse zu sozial angemessenen Bedingungen ist und als Teil der öffentlichen Verwaltung angesehen wird (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungs-



rechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., S. 567, 410, 411;
Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., § 3 II a, S. 20;
dieselben, Verwaltungsrecht III, 4. Aufl., § 137 III b 1,
S. 185).

4. Nach § 40 Abs. 7 Satz 4 BBesG soll der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle die Entscheidung darüber treffen, ob die in § 40 Abs. 7 Satz 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung des Ministers oder die Entscheidung der von ihm bestimmten Stelle hat keine konstitutive Wirkung. Sie soll vielmehr verwaltungsintern sicherstellen, daß bei Zweifeln nicht die mit der Bearbeitung des Einzelfalles befaßte Behörde selbst abschließend entscheidet, sondern daß dies durch die zuständige oberste Bundesbehörde geschieht. Im Streitfall liegt eine bejahende Entscheidung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen als der obersten Bundesbehörde für den Bereich der Bundespost mit dem Datum des 24. November 1976 vor (Bl. 14 VA). Diese betrifft zwar nur die Frage der Beteiligung der öffentlichen Hand an der B AG und nimmt zur Vergleichbarkeit des Tarifrechts nicht Stellung, das ist im Ergebnis jedoch unschädlich.

II. Die Klägerin kann sich nicht auf den behaupteten Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Sie hat vorgetragen, sie habe die jeweiligen monatlichen Beiträge zum Lebensunterhalt verwendet und sei deshalb nicht mehr bereichert. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wa



auf den der Klägerin zugegangenen Gehaltsmitteilungen der Vermerk angebracht, daß die Zahlungen "unter dem Vorbehalt des Haushaltsstrukturgesetzes" geleistet würden. Damit hat sich die Beklagte, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, etwaige Rückforderungen vorbehalten. Die Klägerin konnte nicht auf die Unwiderruflichkeit der Leistung vertrauen. Sie haftet folglich für die Rückgewähr der überzahlten Beträge, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre (§ 820 Abs. 1 Satz 2, § 819 Abs. 1 BGB).

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Dr. Bermel

Gnade

